

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585	 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
51. Jahrgang	Salzgitter, 13.11.2024	Nummer 25

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
101	Fälligkeitstermine im November 2024 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	251
102	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	252
103	Feststellung des Jahresabschlusses 2023, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresabschlusses des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE	254
104	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung	255
105	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Wat 9 für Salzgitter-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“ i.V.m. der 107. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans	257
106	Aufstellung des Bebauungsplans Th 50 SZ für Salzgitter-Thiede „Nordöstlich Thiederhall“	262
107	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“ in Verbindung mit der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes	264
108	Öffentliche Zustellungen*	268
109	Öffentliche Zustellungen*	269
110	Öffentliche Zustellungen*	270

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

101

BEKANNTMACHUNG

Fälligkeitstermine im November 2024 für Abgaben

(Steuern und Gebühren)

Der Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2024
b) Grundsteuer B	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2024
c) Straßenreinigungsgebühr	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2024
d) Hundesteuer	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2024
e) Zweitwohnsitzsteuer	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2024

2. Gewerbesteuvorauszahlung Oktober - Dezember fällig 15.11.2024

Das Team Steuern weist darauf hin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Oktober - Dezember fällig 15.11.2024
Bescheid des Städt. Regiebetriebes

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern

Salzgitter, den 30.10.2024

102**Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co.KG****Mitglieder des Aufsichtsrates der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
ab 01.10.2024**

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Herr Frank Klingebiel
Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter
Salzgitter

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
Herr Matthias Boxberger
Vorsitzender des Vorstandes der Avacon AG
Helmstedt

Frau Ratsfrau Regina Blechner
Logistikwerkerin
Salzgitter

Frau Cosmina Isenberg
Bereichsleiterin der Avacon Netz GmbH
Salzgitter

Herr Burghard Kramer
Technischer Angestellter
Goslar

Herr René Kröber
Technischer Angestellter
Osterwieck

Frau Ratsfrau Laura Letter
Büroleiterin
Salzgitter

Herr Ratsherr Frank Miska
Servicetechniker
Salzgitter

Herr Kai Richter
Geschäftsbereichsleiter der Avacon AG
Helmstedt

Herr Alfred Schaper
Geschäftsführer der Avacon Natur GmbH
Sarstedt

Herr Thorsten Schleining
Industriekaufmann
Salzgitter

Herr Rainer Schmittziel
Diplom-Ingenieur
Liebenburg

Herr Carsten Stäblein
Berater
Hannover

Frau Ratsfrau Sabine Thiele
Kaufmännische Angestellte
Salzgitter

Herr Ratsherr Andreas Triebe
Architekt
Salzgitter

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
gez. Rainer Krause, Geschäftsführer

103**Feststellung des Jahresabschlusses 2023,
Entlastung des Betriebsleiters
sowie die Behandlung des Jahresabschlusses
des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung (SZGE oder intern EB 62 genannt) werden zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 42.607.642,45 € und einem Jahresüberschuss von 1.925.864,69 € in der durch die BRS Treuhand GmbH geprüften Fassung festgestellt.
2. Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung wird gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für den Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
3. Von dem für das Jahr 2023 festgestellten Jahresüberschuss werden an die Stadt Salzgitter 137.000,00 € ausgeschüttet.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BRS) folgenden Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Salzgitter Grundstücksentwicklung

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung, Salzgitter - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bestätigungsvermerk werden in der Zeit vom **14.11.2024. – 20.11.2024** im Städtischen Eigenbetrieb Salzgitter Grundstücksentwicklung im Eon Gebäude (2. Obergeschoss Zimmer 06.11), Joachim-Campe-Straße 14, 38226 Salzgitter während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung

104

Fachdienst Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Fachgebiet Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Paracelsusstraße 1-9, 38259 Salzgitter. Tel. 05341 – 839-2420

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gemäß § 38 Absatz 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tieren wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere empfänglicher Arten freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Angaben der Impfstoffhersteller sind zu beachten.
2. Solange kein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, wird Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere empfänglicher Arten mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Angaben der Impfstoffhersteller sind zu beachten.
3. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 oder Nr. 2 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe

- a. der Registriernummer seines Betriebes,
- b. des Datums der Impfung,
- c. des verwendeten Impfstoffes inkl. Chargennummer und
- d. bei Rindern der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden der Anzahl der geimpften Tiere sowie ggf. der Chipnummer

mitzuteilen.

Hinweis:

Die Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige unter Veterinaeramt@Stadt.Salzgitter.de oder telefonisch unter 05341/839-2420. Nähere Informationen sind unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine nicht-kontagiöse, durch Insekten übertragene Viruserkrankung, für die Wiederkäuer anfällig sind. Überträger sind kleine Mücken der Gattung Culicoides (Gnitzen). Infizierte Gnitzen bleiben lebenslang mit dem Blauzungenvirus infiziert und können nach einer Woche das Virus bei einer Blutmahlzeit auf einen Säugetierwirt übertragen.

Für Menschen ist die Blauzungenkrankheit vollkommen ungefährlich.

Nachdem im September 2023 erstmals Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-3) bei Schafen in den Niederlanden festgestellt wurden, erfolgte eine sehr schnelle Ausbreitung über das ganze Land, insbesondere in Richtung Osten. Während bei Rindern eher milde klinische Symptome auftraten, teilweise jedoch deutliche Leistungsrückgänge verzeichnet wurden, verendeten über 50.000 Schafe und Ziegen bzw. mussten euthanasiert werden.

Der erste Ausbruch in Deutschland wurde am 12.10.2023 in einem Schafbestand in Nordrhein-Westfalen festgestellt. Am 25.10.2023 wurde der Ausbruch der BTV-3 in einem Schafbestand im Landkreis Ammerland amtlich festgestellt. Seitdem wurden insgesamt 54 BTV-3-Ausbrüche in Niedersachsen festgestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der

Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen. Die Behörde kann zusätzlich anordnen, dass die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere mitzuteilen sind.

Einen regulär zugelassenen Impfstoff gegen BTV-3 gibt es in Europa nicht. Impfstoffe gegen andere Subtypen schützen nicht gegen den Serotyp 3. Entsprechend § 1 BTV-3-ImpfgestattungsV ist die Anwendung der in der Verordnung genannten Impfstoffe möglich. Bei diesen handelt es sich nicht um zugelassene Impfstoffe, die Verordnung gestattet jedoch die Anwendung der drei dort benannten, nicht zugelassenen Impfstoffe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, 17.10.2024

Gez.

Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

105

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Wat 9 für Salzgitter-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“ i.V.m. der 107. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die vorstehend bezeichneten Bauleitpläne als Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Für den Bebauungsplan Wat 9 für SZ-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“ ist Ziel der Planung die Festsetzung eines Gewerbegebiets, um die Errichtung einer multimodalen Tankstelle

mit tankstellentypischen Einrichtungen und Gebäuden (z. B. Waschanlage), Energie- und Kraftstoffherzeugungsanlagen (z. B. Wasserstoff (H), Elektro (E), Liquefied Natural Gas (LNG)), LKW-Stellflächen mit Sanitärbereichen sowie Shop und Gastronomie zu ermöglichen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Wat 7 für SZ-Watenstedt "Ortslage" ist die Fläche in zwei Arten der baulichen Nutzungen unterteilt: im Osten als Gewerbegebiet und im Westen als Verkehrsfläche. Es sind aber keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, lediglich Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sodass keine Baurechte bestehen. Um das Vorhaben an diesem Standort realisieren zu können, ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die westliche Teilfläche erforderlich. Ziel der 107. Änderung N.N. ist die Darstellung einer Gewerbefläche. Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist in Anlage 2 dargestellt.

Die Entwürfe der Bauleitpläne und die Entwürfe der Begründungen mit Umweltbericht sowie der vom Bebauungsplan Wat 9 überdeckte Teilbereich des Bebauungsplans Wat 7 für SZ-Watenstedt „Ortslage“ können

vom 18.11.2024 bis 19.12.2024

unter folgender Internetseite eingesehen werden:

www.salzgitter.de/beteiligungen

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt in der 9. Etage zwischen den Räumen 918 und 919 zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist vorgebracht werden. Sie sind per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de oder schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter zu richten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen innerhalb der oben genannten Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift zu bringen.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen sind folgende bereits vorliegende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen:

1. Natur und Landschaft

- Stellungnahme zum Vorkommen geschützter oder sonstiger unter Naturschutz stehender Vogelarten
- Stellungnahme zur Bodenversiegelung und Begrünung
- Stellungnahme zur Wasserwirtschaft insbesondere zum Umgang mit Niederschlagswasser
- Stellungnahme zur nördlich angrenzenden Waldfläche

2. Auswirkungen auf den Menschen

- Stellungnahmen zur Erforderlichkeit eines Schallgutachtens
- Stellungnahme zu Verkehrs- und Gewerbelärm

3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahmen zu Telekommunikationsleitungen
- Stellungnahmen zur Strom-, Gas-, Elektro- und Wärmeversorgung
- Stellungnahme zum Denkmalschutz und Bodenfunden

4. Bodenbelastungen/Kampfmittel

- Stellungnahme zu Abwurfkampfmitteln

5. Umweltbericht

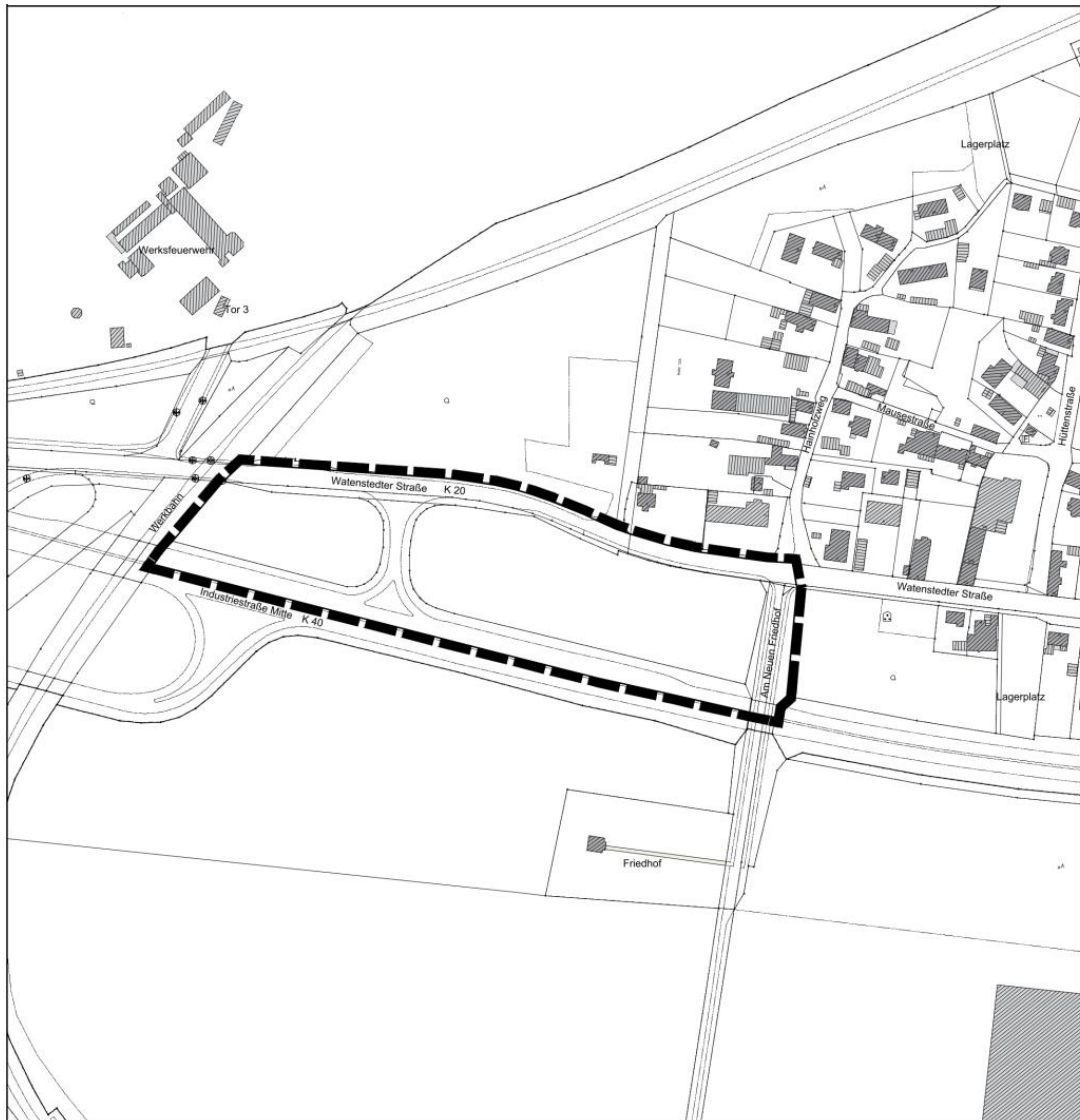
- Der Umweltbericht enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften/Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser/Grundwasser, Klima/Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich und in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind in den abgedruckten Lageplänen eingetragen. Das Plangebiet wird im Osten durch die Straße Am neuen Friedhof, im Süden durch die Industriestraße Mitte (K 40), im Westen durch die Werkbahn und im Norden durch die Watenstedter Straße (K 20) begrenzt.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 913;

Telefon-Nr. (05341) 839 -3520 oder -3524.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung –



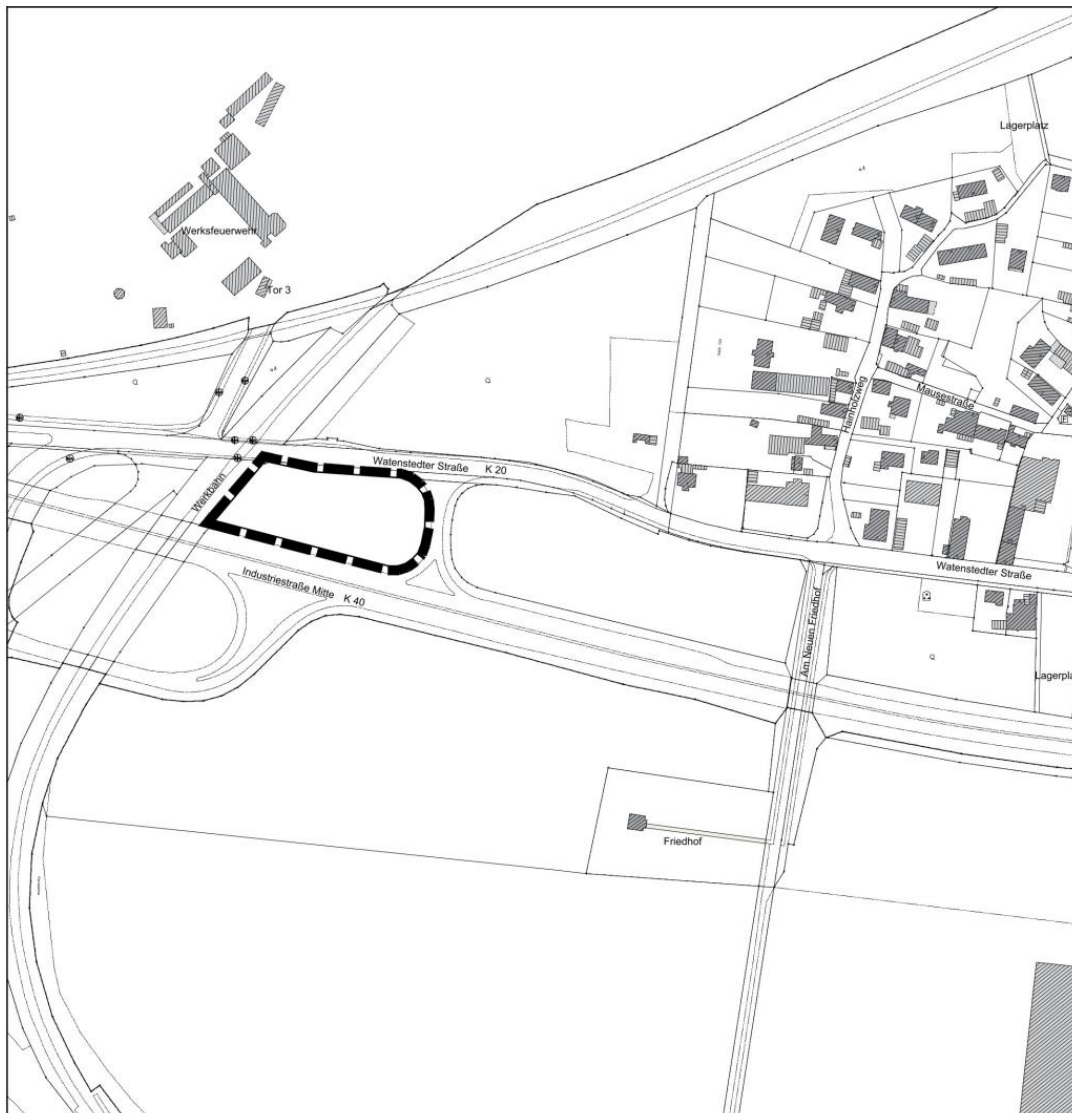
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Wat 9
für SZ-Watenstedt
"Gewerbegebiet südwestlich Ortslage"



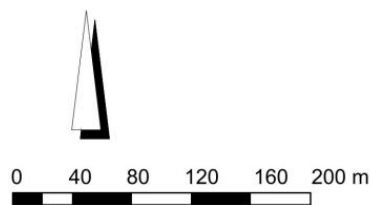
Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Wat 9
für Salzgitter-Watenstedt
"Gewerbegebiet südwestlich Ortslage"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 107. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzgitter für SZ-Watenstedt



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

107. Änderung N.N.
des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzgitter
für SZ-Watenstedt

106

Aufstellung des Bebauungsplans Th 50 SZ für
Salzgitter-Thiede
„Nordöstlich Thiederhall“

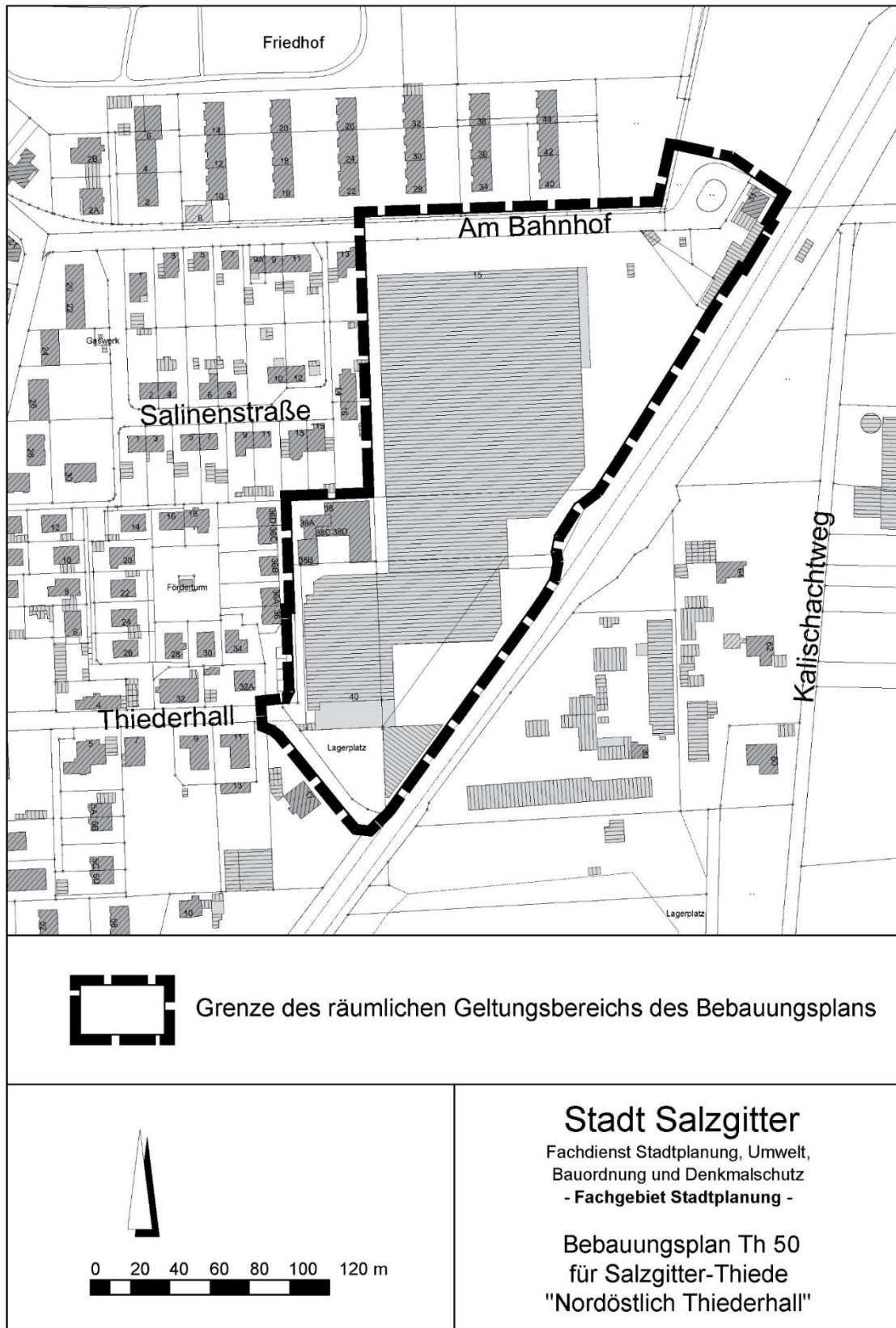
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Thiede beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



107

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt
„Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“ in Verbindung mit der 102. Änderung
N.N. des Flächennutzungsplanes**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die vorstehend bezeichneten Bauleitpläne als Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Für den Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung für SZ-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“ ist Ziel der Planung die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungszentrum“ mit größeren überbaubaren Grundstücksflächen und maximal vier Vollgeschossen.

Das Ziel der 102. Änderung N.N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“.

Die Entwürfe der Bauleitpläne und die Entwürfe der Begründungen mit Umweltbericht sowie der vom Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung überdeckte Teilbereich des Bebauungsplans Leb 161 für SZ-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“ können

vom 18.11.2024 bis 19.12.2024

unter folgender Internetseite eingesehen werden:

www.salzgitter.de/beteiligungen

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt in der 9. Etage zwischen den Räumen 918 und 919 zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist vorgebracht werden. Sie sind per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de oder schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter zu richten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen innerhalb der oben genannten Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift zu bringen.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen sind folgende bereits vorliegende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen:

1. Natur und Landschaft

- Stellungnahme zum Vorkommen geschützter oder sonstiger unter Naturschutz stehender Vogelarten
- Stellungnahme zu Schutzgebieten und naturschutzrechtlichen Fachgutachten

2. Auswirkungen auf den Menschen

- Stellungnahmen zur Erforderlichkeit eines Schallgutachtens
- Stellungnahme zu Verkehrs- und Gewerbelärm
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Einkaufszentrum Gesemannstraße in Salzgitter Lebenstedt

3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahmen zum Nachweis eines nicht-raumbedeutsamen Nahversorgers und zur raumordnerischen Agglomerationsregelung
- Gutachterliche Stellungnahme zur Erweiterung eines Penny- Lebensmitteldiscounters und Ansiedlung eines Drogeriemarktes in Salzgitter, Neißestraße
- Stellungnahmen zur Begrenzung der Verkaufsflächen
- Stellungnahmen zu Telekommunikationsleitungen
- Stellungnahme zur Strom-, Gas-, Elektro- und Wärmeversorgung
- Stellungnahme zum Denkmalschutz und Bodenfunden

4. Bodenbelastungen/Kampfmittel

- Stellungnahme zum Baugrund und zur Erdfallgefährdung
- Stellungnahme zu Abwurfkampfmitteln

5. Umweltbericht

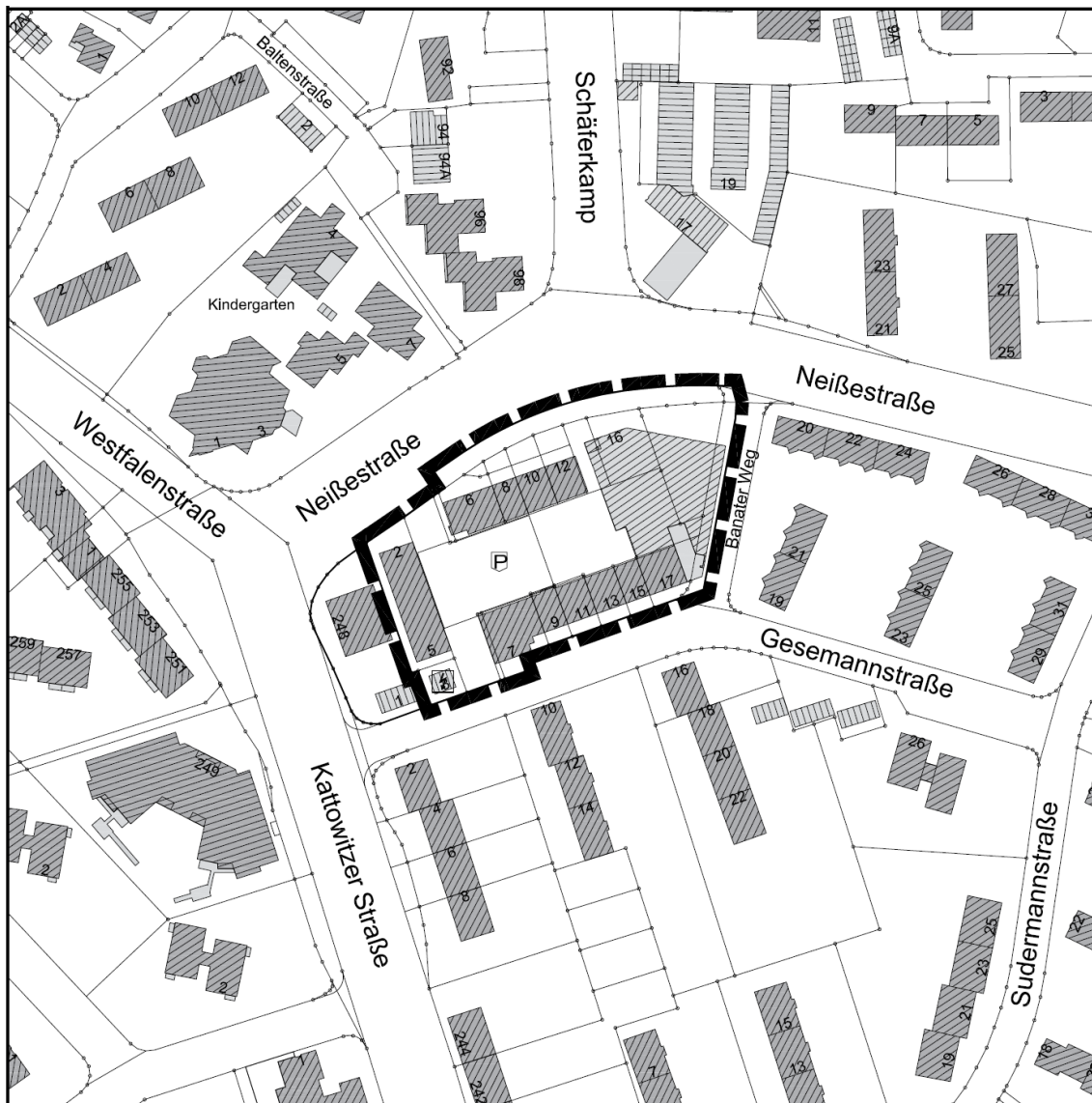
- Der Umweltbericht enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften/Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser/Grundwasser, Klima/Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich und in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind in den abgedruckten Lageplänen eingetragen. Das Plangebiet wird im Osten durch den Banater Weg, im Süden durch die Gesemannstraße, im Westen durch die Kattowitzer Straße und im Norden durch die Neißestraße begrenzt.

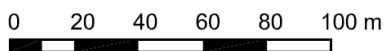
Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 921;

Telefon-Nr. (05341) 839 -4061 oder -4062.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung –



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Leb 161, 1. Änderung für SZ-Lebenstedt
"Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -


Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung für
Salzgitter-Lebenstedt
"Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes für Salzgitter-Lebenstedt



0 100 200 300 400 500 m

A horizontal scale bar with alternating black and white segments, marked with the numbers 0, 100, 200, 300, 400, and 500 meters.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

-Übersichtsplan-
102. Änderung N.N. des
Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Lebenstedt

